



CONSTITVTION,
 Willkür vnd Ordnung
 der Erbfelle / vnd andere sachen / Wie
 damit durch die ganze Marck zu Branden-
 burgk / vnd der zu gehörenden Landen /
 hinfuro sol gehalten werden.

Mit angehenckter Römischer Key-
 serlicher Manestet Constitution vnd Satzung /
 Wie Brüder vnd Schwester / Kinder vngleicher zall ihres
 Vaters oder Mutter / Bruder oder Schwester vers
 lassene Erbschafft vnter sich allein teilen sollen / Zu
 Speyer / im Jar 1529 auffgericht / Sampt
 Churf. gnaden zu Brandenburgk
 Publication desselben Jahrs



Item /



Hochgedachts Churf. zu Brandenburgk Cam-
 mersgerichts zu Cölln an der Sprew Reforma-
 tion Im Jahr 1540. im Druck ausgangen.

Auffs new wider Gedruckt zu Ber-
 lin Durch Nicolaum Volzen /

A N N O

M. D. LXXVII.

Cum priuilegio.





Vorrede.



Vn **J**oachim von
Gottes gnaden / Marg-
graff zu Brandenburg /
Des heiligen Römischen
Reichs Erzkammerer
vnd Churfürst / zu Stet-
tin / Pommern / der Cassu-
ben vnd Wenden Her-
zog / Burggraff zu Nürnberg / vnd Fürst zu Rū-
gen / Thun kundt hiemit öffentlich vor allermennig-
lich. Nach dem die gebrechlichkeit Menschlicher
Condition in zeitliche Narung gesatz / hierumb ihre
viel aus frecher vnd vnzimlicher begierde viel zu ha-
ben bewagen / offtmals in Gezenck vnd Vneinigkeit
gegen ihre Nechsten erwachsen / auch gegē ihre Ange-
sichte vnd Bludtsverwandten / in Krieg vnd Wider-
wertigkeit verleitet / dadurch die Gebot Gottes / vnd
lieb des Nechsten freuelichen obergangen / vnd viel-
mals frembde Güter on Recht / wider alle billigkeit
gesucht vnd vnderzogen werden / Welchs zum mei-
sten in Erbsellen geschicht. Derhalben wir man-
nigfaltiger vnrube zum offtermale beladen / er-
sucht / vnd angeloffen werden / einem iglichen des
A ij seinen

Vorrede.

seinen zuuerhelffen/ vnd Recht zu sprechen, Darzu wir vns / wiewol schuldig erkennen / auch vnsers höchsten verstandts, mit raht der Recht verstendigen vnserer Räte / vnd andern gern befließen. So wir aber befunden / das die Erbfelle in vnsern Landen mancherley gestalt / als etwan durch sonderliche Constitution vnd ordnung / etwa durch erwunnen Priuilegia / bey etlichen / auch allein auß angenommener vbung vnd langem hergebrachten gebrauch eingefüret / vnd vngleich gehalten werden. Welches zum theil / wiewol vielleicht leidlich sein möcht / Aber dennoch gemeinem geschriebenen Rechten vngemeß / Eins teils auch demselbigen / vnd aller billigkeit stracks entgegen / Vnd von deswegen vns / sampt den Rechts verstendigen / nach eines jeglichen Orts gebrauch / Recht zusprechen nicht möglich / dadurch manchem sein Recht entzogen / vnd des seinen aus vnschickligkeit der vielen Recht in vnsern Landen / so offtmals gegen einander vnd widerwertig gespüret / verlüstigt werden möchte. Dieweil wir aber aus gnediger schickung Gottes den vnsern im Regiment vorgesatz / vnd wir schuldig geneigt vnd begierig / einem jeglichen zu dem er fug vnd recht hat / zu verhelffen / bey dem seinen zu Handthaben / vnd zubehalten / Haben wir mit aller vnserer Prelaten /
Grauen /

Vorrede

Grauen/ Herrn/ Ritterschafft vnd Stetten vnser
Schurfürstenthumbs eintrechtigem raht / volswort/
willen vnd gefallen / alle Constitution / ordnung /
Priuilegia / vbung / vnnnd lang hergebrachte Ge-
breuche / Sonderlich der Erbfelle / welcherley gestalt
die bis an hero in vnsern Landen vnd Schurfürsten-
thumb gehalten / genzlich vnd gar auffgehoben vnd
abgethan / Wie dann sie alle vnd jegliche sich solcher
ihrer alten Constitution / ordnung / Priuilegia / v-
bung vnd langen gebrauch / so viel die alten Erb-
felle / Testament / auch Abschlösse / von Erbgut vnd
Kindergelt belangen / Gütlich vnd freywillig / vmb
einigkeit vnd besserung willen des gemeinen Nutzes
der Lande / abgetretten / cediret / abgesagt vnd sich
genzlich verziehen haben. Demnach vnd auff
solcher aller Stende vnser Schurfürstenthumbs zu
Brandenburgk / vnnnd derselbigen zu gehörenden
Landt eintrechtige bewilligung / ordnen / setzen / con-
stituiren / vnd wollen wir / das die nachfolgenden
Artickeln / Satzungen vnd Recht / hinfuro
von den vnsern sollen gehalten / auch in
jeglichen Gerichten desselbigen
darnach erkandt / geurteilt
vnd gesprochen werden.

A iij

Erbfelle

Erbfelle zwischen Eheleuten.

S Ehen vnd ordnen / welches von Eheleuten des andern Todt erlebt / behelt nach alter gewonheit / das halb Gut / an ligenden Gründen vnd farender Habe. Jedoch soll erstlich Dienstlohn vnd Schuilde zuuor aus dem gemeinen Gut bezalt werden / vnd nachfolgig Testament / so etwas vberig von des verstorben Erbnehmen gegülden vnd bezalt werden. Das ander halbtheil sollen haben die Eheliche Leibs erben / so die verhanden sein / oder so die nicht weren / die nechsten Freunde / nach Keyser recht / So aber kein angesipter freundt da were / denn nimpt das halb Teil die Herrschafft.

Was in der Ehestiftung von beider seits Freundschaft bedingt / verbrieffet vnd beschlossen / das eins dem andern obergibt nach seinem Tod / an Gelt / farender habe / oder vorthail an den ligenden gründen / zuuoraus zu haben / sol bey macht krefftig bleiben.

Der gleichen / so zwen Eheleut bey einander in der Ehe sein / vnd keinen leiblichen ehelichen Erben haben / mag eins dem andern vor Gericht vbergeben

ben vnd vermachen zuuoraus / den vierden pfenning
aller Güter / ligender Gründen / Reichthafft / vnd fa-
render Habe / Welcher geschehen sol vor gehegtem
ding / Vnd solches sol krafft haben / dieweil sie nicht
leibliche eheliche Erben gewinnen / So bald aber sie
leibliche Leibs erben bekommen / sol solche vbergabe
vnd vormechnus kein krafft haben. So aber die ehe-
liche Leibs erben wider verstürben / mögen sie einan-
der widerumb auff s new den vierden pfenning zu-
uoraus vermachen vor gericht / wie oben. Hiemit
alle ander mißbreuch durch die Krancken im haus /
oder an der schwelle etc. Auch höher vermachung
ober den vierden pfenning / wie oben / sollen abgethā /
auffgehoben vnd vnkressig sein. Doch sol erstlich
Dienstlon vnd Schülde / ehe der vierde pfenning an-
gelegt / gerechent / vnd von dem gemeinen Gut bezahlt
werden. So auch ein Eheman Lehengüter hat vnd
sein Fraw damit oder daraus / nach der Frawē ein-
bringen beleibgedingen wil / sol im mit Consens vnd
verwilligung der Herrschafft zugelassen werden.

In solcher vermachung vnd vbergabe zwischen
Eheleuten / die ohne eheliche Leibs erben sein vnd
bleiben / soll kein ligend Grundt anders / dann auff
ein Summa Gelds angeschlagen / vermacht / oder
obergeben werden / Es geschehe dann mit der Erb-
nemen willen.

Wort

Von Testamenten.

Solche Personen/ setzen vnd wollen / das ein jeglicher (dem solchs zu Recht gebürt) mag nach Rechts form / ein Testament machen von seinen Gütern/ liegenden Gründen vnd Farenden habe / vnd also seiner Seelen seligkeit / vnd gegen seinen Nächsten die gerechtigkeit bestellen vnd befehlen / welchs auch mit fleis sol gehalten vnd vollbracht werden. Aber doch sol an liegenden Gründen allein ein Summa oder Wirderung / vnd nicht das Gut bescheiden werden / Es geschehe dann mit der Erben vnd der Herrschafft willen. Vnd mögen die Geistlichen Beichtväter / so in Todes nöten die Krancken mit Sacramenten versorgen / dieselbigen in gegenwert der Erben / Freunde oder frembden wol anreden / vnd erinnern / Ob sie in Gottes Ehre zur Seligkeit ihrer Seelen / oder sonst jemandes etwas bescheiden / oder Testament machen wollen / das sie solches von sich sagen oder anzeigen. Aber die Krancken / ohne der Erben Freunde / oder ander gezeugniß beizwesen / weiter anzuhalten vnd zu bewegen / etwas zu bescheiden / oder zu vbergeben / soll sich ein jeglicher / Geistlichs vnd Weltlichs Stands enthalten

enthalten. Vnd so in Testament sachen ein irrung
erwüchse / sol die vor ihrem gebürlichen Richter ge-
sucht vnd ausgetragen werden.

Von gemeinen Erbfeilen.

S Erweil vnser Churfürstenthumb
Brädenburg im Römischen Reich
begrieffen / so ordnen vnd setzen wir
als des heiligen Reichs Churfürst
(wie sich auch wol zimpt) das in
vnsern Landen / in allen gemeinen Erbfeilen / Kaiser
Recht gesprochen werde. Welchs wir auch in den
vnd andern kriegischen sachen / so in vnserm Chur-
fürstlichen Camergericht verhandelt werden / zu
behalten verordent vnd befohlen haben / wie denn
solchs mit raht / willen vnd volkwort aller gestenden
vnser Land gewilligt vnd angenommen.

Von Rindergelt vnd erbgelt.

B

Ordnen



Sollen/setzen vnd wöllen/ So nach
abgang beider Eltern vnmündige
Kinder vorhanden bleiben/ Sol in
Stetten ein Raht / aber in Dörf-
fern Richter vnd Schöppen/ auff
derselbigen Güter vnd Habe fleis-
sige achtung haben/ damit die den Kindern zu gut
Inuentiret / beschriben / erhalten vnd gebraucht
werden/ Vnd so nicht natürliche/ oder in Testament
gesetzte Vormünder da weren/ den die Vormündt-
schafft zuuertrauen sein möcht / denn sol ein Raht
oder die gericht / mit einem vollkommenen Inuen-
tario Vormünder ordnen/ oder so von nöten/ einen
oder mehr zu den natürlichen/ oder im Testament ge-
setzten Vormünder darneben ordnen/ auch die bar-
schafft an Gelt/ so der viel vorhanden weren/ vnd er
einen offen Recognition / welche Recognition der
Kinder Freunden oder Vormünder soll verreichet
werden/ auff's Rahtaus/ oder in Gericht in verwa-
rung nemen/ oder zu nutz anlegen / den Kindern zu
gut/ mit wissen der Vormünder oder Freunde. Oder
aber/ so solche Barschafft aus der erhaltung der Vn-
mündigen Kinder nicht zu entberen were / durch die
Vormünder oder Freund / mit wissen des Rahts
oder der gericht/ angelegt werden/ den Kindern zu
gut / damit denen solche Summa nicht verkomme/

vnd

vnd zu ihrer Mündschafft daruon rechenschafft geschehe / vnd vngesere wieder zugestelt werden / Daruon Raht oder die Gerichte nicht nemen noch behalten sollen.

Wer aber Kindergelt / oder Erbgut von dem Raht / oder aus dem Gericht / darinnen es liegt / in frembde Gericht weg bringen wil / sol geben dem Raht in Stetten oder der Herrschafft in Dörffern / von jeglichem Merckischen schock / vier Merckische groschen / vnd dem Richter von jeglicher Person / welche solch Kindergelt / oder Erbgut aus dem Gericht nimpt vnd weg bringt / zwölff Merckische groschen. Vber das sol niemandts von den vnderthenigen vnser Prelaten vnd der Ritterschafft in vnsern Landen gefessen / die Erbfordern schuldig sein / Sonderlich Bürgerschafft oder Bürgerrecht zubezwingen.

Was aber von Außlendischen oder andern Bürgern / so Erbgelt oder Kindergelt nemen würden / Sol gehalten werden / wie hievor / vnd von alters geschehen vnd herkommen ist.

Wenn aber Kindergelt / oder Erbgelt aus denselben Gerichten / da es gefallen / oder liegt nicht gebracht / die Erben auch solchs in denselben Gerichten / zur Narung wieder anlegen / vñ bleiben lassen / sol nichts daruon gegeben noch genommen werden.

B ij Von

Von dem Branden- burgischen Rechten.

Derweil wir auch betrachten/ das vn-
sere beide Stedte/ Alt vnd Newstadt
Brandenburg/ eins alten löblichen
gerüchts/ mit einem sonderlichen Ge-
richtsstul semplich begnadet / vnd
von viel vnsern Vorfahren löblicher vnd seliger Ge-
dechnus/ Churfürsten vnd Fürsten/damit Priuile-
girt vnd befreyet worden sein/ Welchs sie auch als
Hauptstedte vnser Churfürstenthumbs / bis anhe-
ro in löblicher gewonheit vnd gebrauch/ also herge-
bracht vnd erhalten/ das auch viel andere vmbli-
gende Stette vnd Flecken ihr Recht in allen ihren sa-
chen/ auch in Erbfelle bey ihnen gesucht vnd erholet/
Haben wir aus sonderlichen gnaden auch mit alier
gestendte vnserer Land rath / vnd irem selbst wissen
vnd willen ihnen gegünnet vnd zugelassen/ Das die
beide vnser Stette Alt vnd Newstadt Branden-
burg / hinsürder nochmals einen gemeinen Richts-
stul semplich / wie vor alters / haben vnd behalten
sollen/ von den auch die vmbliegende Stette / Flecken
vnd sonst jedermenniglich in allen ihren Sa-
chen/ auch in Erbfellen Recht/ vrtail / vnd Belerung
suchen

suchen vnd holen mögen/ wie vor alters. Doch sol-
len sie nicht anders/ dann nach dieser Satzung vnd
Wiltör in den außgedruckten Artickeln/ vnd sonstien
in allen andern Sachen nach beschriebenen Kaiser
Recht / Belerung vnd Vrteil geben vnd sprechen/
von den auch das beschwerte part/ so das solchs ap-
pellirens fuge haben möchte / an ons / vnser Sam-
mergericht Rechtlicher weis zu Appelliren macht
haben sollen.

Wiltu wissen Erbes fall/
Sich an diß Baumes grad vnd zalk/
Lerne wol den Stam vnd Este kennen/
Die Freund vnd Sipschafft eben nennen/
So findestu der Linien drey/
Die grad bezeichnet nah darbey/
Daraus kanstu dich bald entsinnen /
Wer das Erbteil sol gewinnen/

Vnd damit ein jeder des gebrauchts der Erbselle
nach Keyser Recht / nicht gar vnwissend sey / haben
wir die gemeinen Erbselle / auch mit anzeigung des
Baums der Sipschafft / Lateinisch vnd Deutsch /
welcher allein auff die Erbselle gericht / darinne die
graden oder glide der Personen augenscheinlich ge-
zeichnet sein / als wie die im Keyser Rechten / nach

B ij

art

art der Linien gesprochen werden / thun begreifen/
darnach ein jglicher sich seines Rechten zu halten/
erlernen vnd sprechen mag / mit vnterricht / wie her-
nach folget.

Son der absteigen- den geraden Linien.

Nichts billigers ist / dann das der
Sohn des Vaters Erbe sey / Die-
weil die Güter des Vaters dem
Kind auch aus natürlichem Rech-
ten zuständig / So ist die erst betrach-
tung der Erbselle billich auff die
ehelichen Kinder gerichtet. Derhalben dieweil ehe-
liche Kinder des ersten grads in absteigenden gera-
den Linien verhanden / so nemen sie das Erbe ihrer
Eltern / vor allen andern in der auffsteigenden / oder
seithalb Linien der Angesihten Freunden / nach den
Hauptern. Doch werden des verstorbenen Kindeskin-
der im andern grade mit den Kindern des ersten
grades / an die stedte ihrer Eltern / nach dem Stam-
men / aus gnadē der Recht / gleich zum Erbe gelassen.

In den andern absteigenden Erben / nach dem
Kind vnd Kindeskindern / nimpt das Erbe der nächst
im

im grade / vnd hat bey denselben fürder die gnade
des rechten / Als das die Kinder in ihrer Eltern stette
treten solten / kein stad.

Was aber die vneheliche Kinder / dergleichen
auch die enterbung der ehelichen Kinder belangt / sol
vermüge der Kaiser Recht gehalten werden.

Von der auffsteigen- den Linien.



S aus der Linien der absteigenden
niemandts befunden / als denn vnd
nicht ehe kommen die auffsteigende
in der geraden Linien zum Erbe /
Also / das der nechst im grade der
auffsteigenden Linien mit sampt
des verstorbenen Bruders / von voller Geburt / in die
Haupter / oder auch mit des verstorbenen Bruders
kindern von voller Geburt / welche in die stammien
treten / aus gnad der Recht / gleich zum Erbe ge-
lassen werden.

Wo aber des verstorbenen Bruders / oder Bru-
derkinder / alle von voller Geburt / nicht vorhanden /
So wird der nechst im grade der auffsteigenden Li-
nien allein zum Erbe gelassen.

Von

Son der seiten liniert.

In der geraden absteigendē vnd auffsteigendē linien niemands be funden/ als den vnd nicht ehe kom men zum Erbe/ allein Bruder vñ Bruderkinder von voller Geburt/ die Brüder in die Haupter/ Aber die Brüder kinder / in bedeutung ihrer Eltern/ aus gnad der Recht/ an ihrer Eltern Stette in Stam men. Brüder von voller Geburt / schliessen gar aus die Brüder von halber geburt.

So Brüder vnd Bruderkinder von voller Ge burt nicht vorhanden weren/ als denn/ vnd nicht ehe werden zum Erbe gelassen/ Brüder vnd Bruderkinder von halber Geburt/ Als Nemlich die Brüder halber Geburt in die Haupter/ Aber Bruderkinder halber Geburt / in bedeutung ihrer Eltern in die Stammen.

Brüder vnd Bruderkinder von halber Geburt/ schliessen aus des Verstorbenen Vaters Brüder vnd Bettern von voller Geburt.

Nach Bruder vnd Bruderkinder / von voller oder halber Geburt/ so die nicht vorhanden sein/ Als denn/ vnd nicht ehe/ kommen die Bettern vnd Seit ten halb

ten halb gesipten / also das der nechst im grade / den
andern allen vorgezogen werde / Vnnd er denselben
auch fürder kein grad des Rechten / als den Kindern /
an ihrer Eltern / stette zu treten gegönnet wird /
Besonder der nechst im grade nimpt das Erbe al-
lein / oder wo ihre mehr dann einer in gleichem grad
sein / nemen sie das Erbe mit einander zu gleich nach
den Hauptern.

Was von Vater / Söhnen / Brüdern / Bru-
der kindern / vnd Vettern hieroben vermeidet ist / sol
auch gleicher gestalt von Mutter / Tochter / Schwe-
ster / Schwesterkindern / Basen vnd Nymen ver-
standen werden / Wann die Keiser Recht nun für-
der zwischen Menlein vñ Frewlein / des Geschlechts
halben / in Erbsellen kein vnterscheid machen.

Wie des Verstorbe-
nen Bruder oder Schwesterkinder
von voller Geburt / vngleicher zale / so sie vnter
sich selbst allein / vnd nicht mit des verstor-
benen Bruder / oder Schwester zum
Erbe treten / Erbe nemen
sollen.

§

Dierwell



Zerweill die beschriebene Keiser Recht
diesen falle nicht klerlich ausdructt
derhalb der Doctorn vnd Rechtuer-
stendigen opinion vnd Rahtschlege
offtmals in diesem falle gegen ein-
ander vnd wiederwertig gespüret/
So ordnen/ setzen vnd wollen wir/ das Brüder oder
Schwester Kinder / von voller Geburt / vngleicher
zale/ wo sie vnter sich selbst allein/ vnd nicht mit ihrē
Bettern / Vassen oder Mumen/ als mit des verstor-
benen Bruder oder Schwester Erbnemen/ das solch
Erbe hinfür/ nach dem stamen an stat ihrer Eltern/
vnd nicht in die heupter sol genommen/ gegeben vnd
zugelassen werden. Würde aber durch Römische
Keiserliche Maiestat / vnsern aller gnedigste Herrn/
vnd die Stende des H. Reichs in diesem falle ein an-
dere auffassung vnd Constitution gemacht / georde-
net vnd beschlossen/ Als denn sol es nach vermöge vn-
auffassung derselbigen Keiserlichen Constitution /
in vnsern Landen der Marck zu Brandenburg
förder gehalten werden.

Vnd so vber hieroben gesagte / gewilfürte vnd
angezeigte gemeine Erbfelle/ etliche sonderliche felle
sich begeben würden/ die hierinnen nicht begrieffen /
sollen dieseibigen nach gemeinem vnd beschriebem
Keiser Recht geörtert vnd gesprochen werden.

Dierweill.

Dieweil aber hietvor durch vns ein Publication
ausgangen / wie es mit den Auslendischen / so Erbe
fordern / sol gehalten werden / Vnd sonderlich das
man denselbigen gleicher maß / wie das Erbe bey ih-
nen in den Stetten oder Gerichten / da sie hausfizē
sein / gegeben werd / vnd nit anders / sol folgen lassen /
wöllien wir nochmals hiermit solchs zu halten / zu
geben vnd zu nemen vernewet / bestettiget vnd con-
firmirt haben.

Darauff vnd hiermit thun wir euch den vnsern
samtlich vnd sonderlich befehlen / vnd ernstlich ge-
bieten / das ihr hinfur solchs alles in Erbsellen vnd
teilung der Erbgüter / Testament / vnd abschossen
von Erb zut oder Kindergeit / nach tödtliche abgang
der verstorben in vnsern landē allenthalben. wie ob-
geschrieben / vnd nicht anders / dann noch form weiß
vnd masse dieser Constitution / ordnung vñ saking /
so wir mit gemeiner verwilligung aller Stende vn-
sers Churfürstenthumbs vnd Lands gemacht geor-
dnet vñ gesatz haben / halten / auch darnach zu recht
sprechen / urteilen / verreichen vnd verhelffen sollet /
Alles bey vermeidung vnserer straff vnd vngnade.
Des zu verkundt mit vnserm Churfürstlichem Insie-
gel besiegelt / Vnd geben zu Cölln an der Sprew /
am Mitwochen nach S. Franciscus tag / Christi
vnseres H Erren Geburt 1527. Jahr.

L ii

Römi

Römischer Kaiserli-

cher Kayestet Constitution, vnnnd Sas-
zung / Wie Brüder vnd Schwesterkinder vnglei-
cher zall / Ihres Vaters oder Mutter / Brüder oder
Schwester verlassene Erbschafft vnter sich allein tei-
len sollen / Zu Speyer am 23. des Monats Apris
lis / Anno 1529. auffgericht / Sampt Churs.
G. zu Brandenburg Publicas
tion desselben.



Ir Karl der fünfft / vom
Gottes Genaden / Erwel-
ter Römischer Keiser / zu
allen zeiten / Nierer des
Reichs / in Germaniē / zu
Hispanien / beyder Sici-
lien / Hierusalem / Hun-
gern / Dalmatien / Croa-
tien / etc. König / Erzher-
zog zu Osterreich / Her-
zog zu Burgundi / etc. Graff zu Habsburg / Flan-
dern / vnd Tyrol etc. Churallen vnd jeglichen Chur-
fürsten / Fürsten / Geistlichen vnd Weltlichen / Pre-
laten / Graffen / Freyen / Herrn / Rittern / Knechten /
Heuptleuten / Bizthumben / Bögten / Pflegern /
Verwesern / Amptleuten / Schutthissen / Bürger-
meisteren /

meistern/ Richtern/ Gerichten/ Rätthen/ Bürgern/
Gemeinden/ vnd sonst allen andern vnsern vnd des
Reichs Vnterthanen vnd getrewen/ in was Wirdē/
standts oder wesens die seind/ zu wissen. Als bis
her durch die Rechtgelerten in zweiffel gezogen ist/
ob eins verstorbenen Bruder oder Schwester Kin-
der/ desselbē ihres Vater oder Mutter/ Bruder/ oder
Schwester nachgelassene Erbschafft/ vnter sich in
die heupter oder in die stamm theilen sollen. Vnd
darumb in solchem zweiffel vnter vnsern vnd des
heiligen Reichs Vnterthanen/ etwan viel irrung/
wiederwerdigkeit vnd rechtfertigung/ zu derselben
vnterthanen nicht geringer nachteil vnd schaden er-
wachsen. Das wir demnach als Römischer Kei-
ser/ gemeinem Nutz zu gut/ solchen zank/ zukünfftig-
gerechtfertigung/ vnd daraus fließenden vnraht zu
fürkommen/ darin gnediglich gesehen/ vnd mit vnser
vnd des heiligen Reichs Churfürsten/ Fürsten vnd
Stendt zeitigem vorgehendem raht gesetzt vnd ge-
ordnet haben/ als wir auch von Römischer Keiser-
licher macht hiemit wissentlich in obberürtem fall
ordnen vnd setzen/ also: Wenn einer vnterstirt ab-
stirbt/ vnd nach ihm kein Bruder oder Schwester/
sonder seiner Brüder/ oder Schwester Kinder in
vngleicher zall/ verlest/ das als dann dieselben seins
Bruders oder Schwester Kinder in die häupter/

S iij.

vnd

vnd nicht in die stamm/erben/vnd dem verstorbenen
irer Vater oder Mutter Bruder oder Schwester
der maß zu succidiren / zu gelassen werden sollen.
Vnd damit auch weiter irrung vnd Gerichtlicher
zank / so viel möglich abgeschnitten / vnd im heiligen
Reich / vnd bey denselben gliedern vnd vnterthanen
hierein allenthalben gleichet gehalten werdt / wöllen
wir hiemit aus obberürter vnser Keyserliche macht/
volkommenheit vnd rechter wissen / alle vnd jede Sta-
tuta / sonder sätzung / gewonheit / gebreuch / alt her-
kommen / vnd Freyheiten / wo die an einigem ort die-
ser vnser Keyserlichen sätzung zu wider erfunden /
allein in obangezeigtem fall Casiert vnd ab gethan
haben / die wir auch also hiemit Casiern / auff heben
vnd abthun / doch mit nachfolgender messigung /
Nemlich / Ob an einigem ort im heiligen Reich bis-
her besonder Statut / Ordnung oder gewonheit ge-
wesen / daß in obberürtem fall der verstorbenē Erb-
schafft / vnd vermüg jez gedachter Statut / Ord-
nung oder gewonheit / in die stamm / vnd nicht in die
heupter / getheilt werden soll / vnd derselben ort ein
Erbchafft jez zu fall kommen were / oder hie zwischē
vnd dem ersten tag des Monats Augusti schierst
kommend / außgeschlossen denselben Tag / durch je-
mandts tödtlich abgang / zu fall kommen würd / sol
die Erbschafft nach außweisung derselben sondern

Statu

Statuten / Ordnung oder gewonheit / allein in sol-
chem fall / vnnnd zwischen dem jetz benandten ersten
tag Augusti / vnuerhindert dieser Ordnung / ge-
theil. et werden. So aber ein Erbfal an orten vnd
enden / da vber obgemelten fal keine besonder Sta-
tut / Freyheit / Ordnung / oder gewonheit / jetz zu fal
kommen / darüber in erster / zweyten oder dritten /
Instantiē noch nicht geurteilt / oder die teilung noch
nicht beschehen / oder hiez zwischen vnd benandten er-
sten tag Augusti zu fal kommen were / oder darnach
verfallen würde / sol es mit vrtheilung vnnnd erschei-
nung desselben fals / inhalt dieser vnser Keiserlichen
Satzung / gehalten werden.

Damit sich auch der vnwissenheit halber dieser
vnser Keiserlichen Satzung niemands im entschei-
den / vrteilen oder sonst entschuldigen mög / So wol-
len wir hiemit obberürter Churfürsten / Fürsten /
Prelaten / Graffen / Herrn / Stätten vnd allen an-
dern vnser vnd des Reichs / Geistlichen vnnnd Welt-
lichen standts / Vnterthanen / die von vns vnd dem
Reich / oder im Reich / einige Oberkeit vnd Vnter-
thanen in Lehens oder eygenthums weiß / in ha-
ben / ernstlich gebietend / das sie diese vnser Keiser-
liche Satzung hie zwischen vnnnd obgemeiten ersten
tage Augusti / zum förderlichsten / das jeder thun

mag

mag/ allen ihren Vnterthanen/ angehörigen/ Land-
fessen / oder hinderfassen / öffentlich verkünden/
Vnd ob einig Oberkeit an Publication / vnd offner
verkündigung / hie zwischen vnd obgemelten Tag
Augusti seumig / oder die da zwischen / oder dar-
nach / vnterlassen würde / das nichts desto weniger
auff obgenandten ersten tag Augusti / vnd dar-
nach / diese vnser Keiserliche Satzung von mennig-
lich für Publiciert / geöffnet vnd verkünd geacht /
Auch durch menniglich also getrewlich gehalten /
darnach gericht / vnd der allendthalben nach kom-
men werde / ohne einige ver hinderung : Daran
thut ihr vnser ernstliche meinung. Geben in vn-
ser / vnd des heiligen Reichs Stadt Speyer / am
drey vnd zwanzigsten Tag des Monats Aprilis/
Nach Christi Geburt / Funffzehenhundert /
vnd im Neun vnd zwanzigsten / Vnse-
rer Reich des Römischen / im zehen-
den / vnd der anderen aller im
dreyzehenden jahr.



PVBLI

P V B L I C A T I O .



Unsern Gruss zuvor / lieber ge-
trewer / Als wir in kurz vorgä-
nen Tagen / mit unserer Landt-
schafft / neben andern Artickeln /
Cōstitution vñ ordnung der Erb-
felle halben / unsern Landen vnd
Leuten / zum besten gemacht / darinnen / Nemlich
ausgedruckt ist / das Bruder vnd Schwester Kin-
der vngleicher zall vnter sich selbst nach den Stem-
men an stadt ihrer Eltern / vnd nicht in die Heupter /
das Erb nemen mögen / das mit dem bescheidt / wo
durch Keyserliche maiestet / unsern aller gnedigsten
Herrn / in dem einander ausfagung oder Constitu-
tion gemacht / Als dem sol es in unsern Landen der
Marcke zu Brandenburg / nach vermöge vnd auf-
fagung derselben Keyserlichen Constitution / gehal-
ten werden / Wann aber auff dem negst gehaltenen
Reichstage zu Spener / durch Keyserliche Mayestet
verordneten Commissarien vnd den Stendten des
Reichs / In dem Artickel ein vorenderung geschehen
ist / wie vns das im namen Keiserlicher Mayestat
ein Mandat zugesandt / nach meldung folgender ab-
schrift / daraus jr die meinung zuuornemen. Dem-
nach begeren wir mit sonderm ernst / ihr wollet euch
mit

D

mit

mit ewren Verwandten, Untertanen vnd andern/
so bey euch Erbe zu fordern fug haben / in solchen
Erbfellen / zu welcher zeit die bey euch als dermassen/
wieangezeigt / verledigen / nach laut vnd Inhalt des
selben Keyserlichen Mandats / vnd des Reichs Ord-
nung / erzeigen / vnd auch / wo es die notturfft erfor-
dert / zu Recht erkandt vnd daruber halten / Doch
also / das die andern Artikel in vnserer Constitution
der Erbfelle haben außgedruckt / in ihren Wirden
vnuerandert bleiben / verlassen wir vns Ernstlich
zugeschehen.

Datum Kölln an der Spree
am Dienstag Viti / Welcher ist des funff-
zehende Tag des Monats Junij / im
Jahr nach Christi Geburt / Tau-
sent / fünff hundert / Neun
vnd zwenzigsten.



Refors

Reformation
Churfürstlicher gna-
den zu Brandenburg Cammerge-
richts zu Kölln an der Spree.

In Gottes Gna-
den/wir Joachim Marg-
graff zu Brandenburg/
des H. Römischen Reichs
Erz Camerer, vnd Chur-
fürst / zu Stettin, Pom-
mern der Cassuben, Wē-
den vnd in Schlesien / zu
Grossen Herzog / Burg-
graff zu Nürnberg vnd Fürst zu Rügen/ etc.

Thun kund vor menniglich/ Nach dem der Hoch-
geborn Fürst Herr Joachim Marggraff zu Bran-
denburg Churfürst / etc. Unser freundtlicher vnd
liebster Herr Vater Hochlöblicher gedechtnis/ im 26.
Jahr vngeserlich/ vnserer Camergerichts Ordnung
allerley besserung zugelegt/ dadurch der Advocaten
vnd Procuratoren/ Auch der Parteyen selbst man-
nigfaltiger vngebürlicher verzug / anhangender sa-
chen abgeschnitten vnd vorgedachtet.

D ij

So

So haben wir doch aus teglicher erfahrung /
Auch vieler vnserer Vnterthanen klagen / so viel be-
richt bekommen / das vngeacht obgedachter besche-
ner Reformation vnd besserung / die Krigieschen
parteyen / nicht desto weniger in ihrem Rechten / mit
schwerer vnkost vnd nachteil verzogen.

Weil vns denn so viel immermehr möglich ge-
büren wil / solchem vorzutrachten / vnd darauff
achtung zu haben / das niemands zur Vnbilligkeit
auffgehalten / Sondern dem Armen als dem Rei-
chen / das Recht schleunig mit geteilt werde.

Also haben wir mit Raht vnd eintrechtiger
bewilligung / Der Erwürdigen / Wirdigen / Wolge-
bornen / Edlen / Erbarn vnd Ersamen / vnsern be-
sondern freunden vnd lieben getrewen / den Bischof-
fen / Prelaten / Herrn / Mannen vnd Stedten be-
fohlen / vnd verordnet.

Das alle Partheyen vnd Sachen / so für vn-
serm Cammergericht / auch hieuor vnserm Hoffge-
richt ohn mittel vnterworffen / die sich selbst nicht ha-
ben vertragen können. Erstlich zu gütlicher hand-
lung / für vns oder unsere darzu verordente Rethen in
schrifften / durch sonderliche darzu verordente Vottē /
welcher relation bey die *Acta* fleißig registrirt beschei-
den / vnd in entstehung der güte / folgender maß zum
Rechten verfaßt sein sollen.

Das

Das der Kleger in den nechsten sechs Wochen nach dem geendigten gütliche tag sein klag schriftlich bey vnsern Cammergerichts Notarien endtlich vnd *peremptorie* einlegen / Davon der beklagt in endung / solcher sechs Wochen abschriefft fordern / vnd darauff gleichformig inwendig solcher frist vnd zeit alle seine *Exceptiones* zu sampt der Antwort / auff ein mal schriftlich einbringen sol / dagegen der Kleger auch beklagter mit ferner saking wider einander verwechselter weise / obangezeigter maß / biß jedes teil drey seze gethan / doch das im lehen nichts neues eingebracht / vorkahren sollē / Ob aber Ende für geferde geleistet / oder auff die *Positiones* geantwort werden solt / Hierzu sollen vnser Cammergerichts verordente Kethe nach ihrer erachtung weniger zeit denn sechs Wochen den Parteyen Tag anzusehen macht haben.

Vnd wenn zum Vrteil beschlossen / sollen die Kri- gischen part auff weitem vorkescheid der zum für- derlichsten ergehen sol / vrteil darauff anhören.

So aber einiger Part mit einlegung seines Sakes seumig / vnd inbenandter zeit seine notturfft schriftlich nicht einbringen würde / Der sol ferner nicht gehöret / von im auch nichts angenommen werden / sondern es sol nicht desteweniger auff zuuorn eingebrachte Seze / was recht / ergehen.

D iij

Vnd

Vnd so einigem teil beweifung auffgelegt / oder auff die *Positiones* geantwort / also / das die verneinte *Positiones* zuerweisen von nöten / die sol in wendig sechs wochen darnach versürt / vnserm Sammergericht versiegelt vberschickt / auch nach beschehener *Publication* / obangezeigter maß / mit einlegung der *Seze* / bis jedes teil zween *Seze* gethan / disputirt werden / darauff denn endlich was recht / zum schleunigsten ergehen sol.

Wenn aber von einem end vrteil an vns *Appellirt* oder *supplicirt* / in massen von keinem bey vrteil / es habe denn wirkliche krafft eines end vrteils / *Supplicirt* noch *Appellirt* werden sol / Vnd solche *Supplication* oder *Appellation* von vns angenommen / das doch nicht ehe beschehen sol / es sey denn das aus der *Supplication* oder *Appellation* die *formalien* derselbigen glaublichen erscheinen / So sollen die Parteyen / mit einlegung irer *Seze* / bey dem *Protonotario* oder Gerichts schreiber / Also / doch das die *Supplication* / als ein libel der andern *Instantz* geachtet / vnd nach als ein gewandter *Supplication* wie oben in erster *Instantz* verfahren werde / Darauff wir als denn was recht zum ersten ergehen wollen lassen.

Vnd so als denn befunden / das zuuorn wol er fand vnd vber *Supplicirt* oder *Appellirt* / sol der *Supplicant* oder *Appellent* 20. floren peen vnd seinem *Procurator* zehen floren buß / dem Sammergericht verfallē sein

sein/die vnser Fiscal einzubringen befelich hat. So a-
ber der Supplicant so vnuermäßiglich das er die 20 flo-
rē peen nicht erlegen könd / der sol sechs Wochen mit
dem Gefengniß im Thurn gestrafft werden / So
aber auch einiger gefehr oder verzug vnserer Cam-
mergerichts Ordnung vnd derselben besserung ent-
gegen / Es sey in Gütlichen oder rechtlichen hand-
lungen von den *Aduocaten* oder *Procuratorn* gespürt /
So sollen die verordnete Rethen vnserer Cammerge-
richts / dieseiben zu straffen oder ihnen die *Procuratur*
zu vben nicht allein für vnserm Cammergericht /
sondern allendthalben in vnserm Lande zuuerbie-
ten macht haben.

Vnd damit das vnuermäßigend auch bedacht /
wollen wir einen eigen *Aduocaten* verordnenen / den
Armen in ihren sachē rechtig vnd beystendig zu sein /
doch das sie zuuorn endlich erhalten / das sich jr ver-
mögen ober 30. GULDEN nicht erstrecke.

Wenn auch die Partheyen zu früer Tagzeit be-
scheiden / sollen sie von Ostern bis auff Michaelis
früe vmb sechs horen / vnd von Michaelis bis auff
Ostern zu sieben horen / für der Rethen stuben vnseu-
mig erscheinen / Wenn sie aber zu rechter Tagzeit er-
fordert / sollen die Part allwege zu 12. horen für der
Rehte stuben / sich zu abwartung der sachen finden
lassen / So aber solchs von einigem Teil oder Pro-
curatorn vbergangen oder verlasst / der oder sein
Procu

24
114
1350
Procurator / welcher die sachen annimpt vnd sein-
mig / sol fünff gulden buß vnserm Cammergericht
verfallen sein / welche vnser Cammergerichts Fiscal /
einzubringen auch befehl hat.

Wenn also die Parteyen nottürfftig gegen ein-
ander gehört / sollen sie den Rethen aus der Stuben
biß auff fernern bescheid entweichen / damit sich vn-
ser Rechte desto stadlicher haben zu vnterreden.

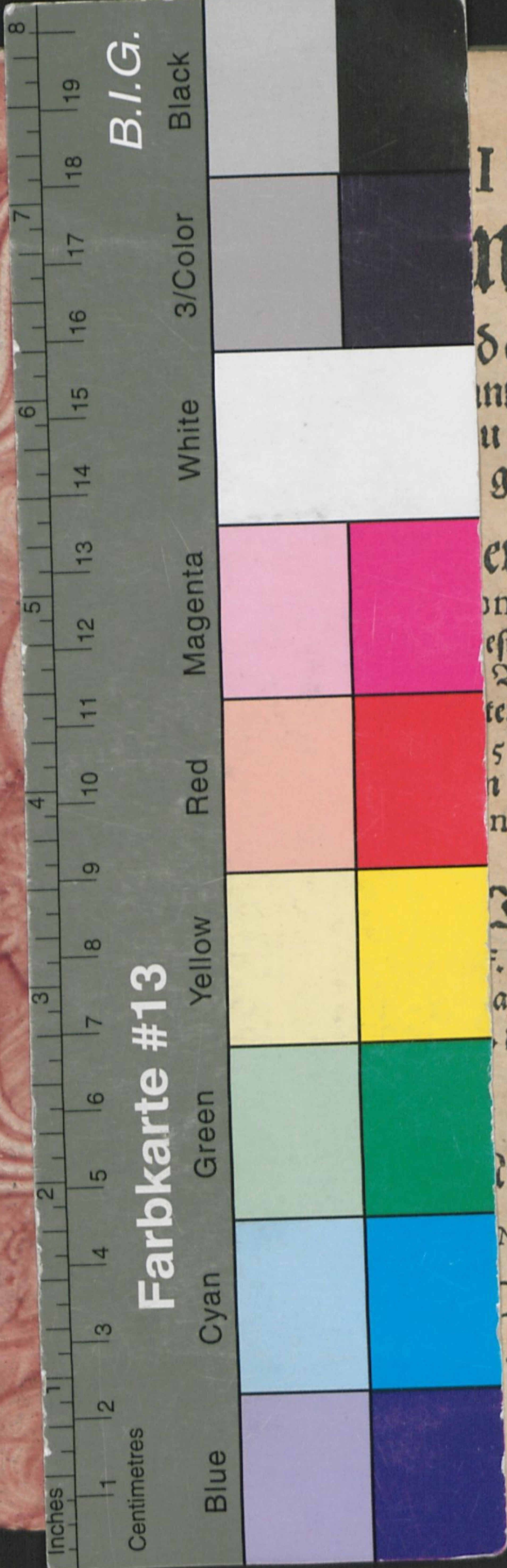
Es sol auch keiner / er hab den bey den Notarien
des Cammergerichts zu thun / zu iren schreib Tischen
gehen / sondern menniglich der dahin nicht verordnet
oder bescheiden / sol verboten sein / sich in der Rechte
Stuben zu begeben.

Vnd Außerhalb dieser Erklerung / sol vnser
Cammergerichts Ordnung / sampt voriger Re-
formation / allendhalben nach gegangen werden /
darnach ein jeder sich hab zu richten / Geschehen
zu Cölln an der Spree / auff gemeinem
Landtage / Montags nach Lætare /
Im Funffzehnhundersten vnd
Vierzigsten Jahre.



X 2212 181

M. 5.



STITUTION, und Ordnung

II R
1350

und andere sachen / Wie
inze Marck zu Branden-
u gehörenden Landen/
gehalten werden.

er Römischer Key-
stitution vnd Sazunge/
vester / Kinder vngleicher zall ihres
Bruder oder Schwester vers
ter sich allein teilen sollen / Zu
529 auffgericht / Sampt
n zu Brandenburgk
n desselben Jahrs

BIBLIOTHECA
POKICKAVIANA

Item/
zu Brandenburgk Camt
an der Sprew Reforma-
im Druck ausgangen.

Gedruckt zu Berz
icolaum Voltzen/

N N O
X X X V I I.
priuilegio.